



GEBÜHRENORDNUNG
DES
BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES
(GEBO BHV)

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 01.06.2019

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 14.03.2020

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 03.05.2021

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 25.10.2021

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 10.01.2022

Gebührenordnung des Badischen Handball-Verbands (GebO BHV)

Der Badische Handball-Verband legt in der GebO die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spielbeiträge und Gebühren fest.

1	Mitgliedsbeitrag	
1.1	je Erwachsenenmannschaft	125,00 € bis 1.000,00 €
1.2	je Jugendmannschaft	30,00 € bis 100,00 €
1.3	Mitgliedsvereine, die an keinem Spielbetrieb teilnehmen (pauschal)	60,00 € bis 120,00 €
2	Umlagen	
2.1	Umlagen für andere Institutionen (je Erwachsenenmannschaft)	60,00 € bis 120,00 €
2.2	Sonstige Umlagen	Die Höhe der Umlagen wird durch Beschluss des Präsidiums festge- setzt.
3	Spielbeiträge BHV-Ebene	
3.1	Badenliga Männer	Die Höhe der Spielbei- träge wird durch Be- schluss des Präsidiums in den Durchführungs- bestimmungen festge- setzt
3.2	Badenliga Frauen	
3.3	Verbandsliga Männer	
3.4	Verbandsliga Frauen	
3.5	Badenligen Jugend männlich	
3.6	Badenligen Jugend weiblich	
3.7	Aufstiegsrunde je Mannschaft	
3.8	Aufstiegsspiel je Mannschaft	
4	Spielbeiträge Untergliederungen des BHV	
4.1	Landesligen Männer	Die Höhe der Spielbei- träge wird durch Be- schluss des Präsidiums in den Durchführungsbe- stimmungen festgesetzt
4.2	Landesligen Frauen	
4.3	Landesligen Jugend männlich	
4.4.	Landesligen Jugend weiblich	
4.5	Die Spielbeiträge für den Spielbetrieb ab 1. Bezirksliga Män- ner/Frauen/Jugend legen die Bezirke selbst fest	
5	Verwaltungspauschale	
5.1	für Entscheidungen der Rechtsinstanzen im BHV	40,00 €
5.2	für Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen und Spielleitenden Stellen	5,00 € bis 20,00 €
6	Rechtsbehelfsgebühren	
6.1	bei Einsprüchen gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen	25,00 €
6.2	bei Inanspruchnahme des	
6.2.1	Verbandssportgerichts	75,00 €
6.2.2	Verbandsgerichts	100,00 €
6.3	Auslagenvorschuss bei Rechtsbehelfen zu den Ziffern 6.2.1 bis 6.2.2 eingelegt von betroffenen Personen oder Kostenübernahmeerklärung des Vereins, bei dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Einlegens eines Rechtsbehelfs Mitglied ist	300,00 €
6.4	Bundesgericht (vgl. § 44 Abs. 3 b) RO DHB)	

7	Antrag auf Spielverlegung	
7.1	Erwachsene	100,00 €
7.2	Jugend	50,00 €
8	Gebühren	
8.1	Mahngebühren	5,00 €
8.2	Gebühr für Anonymisierung und Neutralisierung von Entscheidungen der Rechtsinstanzen (pauschal)	15,00 €
8.3	Gebühren zur Teilnahme an Schiedsrichter-Neulings Lehrgängen pro TeilnehmerIn (die Gebühr wird beim Bestehen des Schiedsrichter-Neulings Lehrgangs zur Erstausrüstung des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin verwendet; übersteigen die Anschaffungskosten die Gebühr, trägt der/die Schiedsrichter/Schiedsrichterin den übersteigenden Betrag; beim Nichtbestehen verfällt die Gebühr zugunsten des betreffenden Bezirks; wird bei Bestehen des Neulings Lehrgangs keine Erstausrüstung in Anspruch genommen, fließt der gesamte Betrag an denjenigen zurück, der diesen gezahlt hat)	50,00 €
8.4	Gebühr für die Teilnahme an Z/S Lehrgängen je Teilnehmer	8,00 €
9	BHV - Ehrungsantrag (je Antrag)	25,00 €
10	Gnadengesuch	30,00 €
11	Lizenzen / Ausweise	
11.1	C - Lizenzverlängerung durch vom BHV anerkannten Fortbildungen, die <u>nicht</u> vom BHV selbst veranstaltet werden	10,00 €
11.2	Verwaltungskosten für das Erstellen/Verlängern von Ausweisen für Teilnehmer / Sekretär	2,00 €
12	Bei Zusendungen werden die tatsächlich anfallenden Portokosten in Rechnung gestellt.	
13	Entschädigung von Übungs- und Lehrgangsleitern bei Auswahlmaßnahmen	
	Als Trainer eingesetzte ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten ohne Anrechnung auf die Verpflegungskosten und das Tagegeld ein Honorar von bis zu 20,00 € pro Trainingseinheit (TE - 60 min).	
13.1	Vergütung	
13.1.1	A-Trainer - pro TE	20,00 €
13.1.2	B-Trainer - pro TE	17,50 €
13.1.3	C-Trainer - pro TE	15,00 €
13.1.4	Trainingshelfer - pro TE (Trainer ohne DOSB-Lizenz)	10,00 €
13.1.5	Betreuer - pro Tag	26,00 €
13.1.6	Betreuer - pro 1/2 Tag	13,00 €
13.1.7	Physiotherapeuten	15,00 €
13.2	Sonderregelungen	
13.2.1	Kader-Lehrgang max.	8 TE/Lehrgang
13.2.2	Sichtung/Freundschaftsspiele	max. 4 TE/Tag
13.2.3	Tagessatz bei mehrtägigen Ausfahrten	max. 4 TE/Tag
13.2.4	Bezirke	max. 4 TE/Sichtung
13.3	Die Vergütung von Übungsleitern und Lehrgangsleitern auf Bezirksebene kann vom Bezirksvorstand abweichend geregelt werden. Die Entschädigung auf Bezirksebene darf nicht die Entschädigung auf BHV-Ebene überschreiten	
14	Entschädigung bei Lizenz Aus- und Fortbildungen und sonstigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	
14.1	BHV-Referenten je Unterrichtsstunde (á 45 Min.)	
14.1.1	C-Lizenz	30,00 €
14.1.2	B-Lizenz	30,00 €

14.1.3	Sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen		30,00 €
14.2	DHB-Referenten, überfachliche Referenten (Mediziner, Psychologen, etc.), Referenten anderer Sportarten (Leichtathletik, Basketball, etc.) nach Ermessen des Referenten Lehrwesen je Unterrichtsstunde (à 45 Min.) bis höchstens		38,00 €
14.3	Höhere Vergütungssätze bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Präsidiums		
14.4	Klausuren/Lehrprobe		
14.4.1	Korrektur zusätzlicher Hausarbeiten		14,00 €
14.4.2	Korrektur je Klausur (C-Lizenz)		2,00 €
14.4.3	Korrektur je Klausur (B-Lizenz)		3,00 €
14.4.4	Lehrprobe inkl. mündlicher Prüfung je Lehrprobe und Prüfer		14,00 €

15 Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, Technische Delegierte und Spielaufsichten bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen sowie bei Turnieren des Badischen Handball-Verbands und seiner Untergliederungen

15.1	Spielbetrieb auf BHV-Ebene in den Spielklassen	Männer	Frauen
15.1.1	Badenliga	65,00 €	55,00 €
15.1.2	Verbandsliga	55,00 €	48,00 €
15.1.3	Pokalspiele Verbandsebene	45,00 €	45,00 €
15.1.4	Freundschafts-/Vorbereitungsspiele LV	30,00 €	30,00 €
15.1.5	Jugend A	35,00 €	35,00 €
15.1.6	Jugend B	35,00 €	35,00 €
15.1.7	Jugend C	30,00 €	30,00 €
15.1.8	Jugend D	30,00 €	30,00 €
15.1.9	Spielleitung wochentags im LV Erwachsene von Montag-Donnerstag ¹⁾	20,00 €	20,00 €
15.1.10	Spielleitung wochentags im LV Jugend von Montag-Donnerstag ¹⁾	12,00 €	12,00 €
	¹⁾ Ausgenommen Feiertage sowie Freundschafts- u. Vorbereitungsspiele		
15.2	Spielbetrieb auf Bezirksebene in den Spielklassen		
15.2.1	Landesliga	45,00 €	45,00 €
15.2.2	1. Bezirksliga	30,00 €	30,00 €
15.2.3	ab 2. Bezirksliga und niedriger	30,00 €	30,00 €
15.2.4	Pokalspiele	30,00 €	30,00 €
15.2.5	Freundschafts- u. Vorbereitungsspiele	25,00 €	25,00 €
15.2.6	Bezirk Jugend A	28,00 €	25,00 €
15.2.7	Bezirk Jugend B-C	22,00 €	22,00 €
15.2.8	Bezirk Jugend D	20,00 €	20,00 €
15.2.9	Spielleitung wochentags im Bezirk Erwachsene von Montag-Donnerstag ¹⁾	12,00 €	12,00 €
15.2.10	Spielleitung wochentags im Bezirk Jugend von Montag-Donnerstag ¹⁾	10,00 €	10,00 €
	¹⁾ Ausgenommen Feiertage sowie Freundschafts- u. Vorbereitungsspiele		
15.3	Turniere (pro angefangener Std. Abwesenheit von der Heimatadresse)	10,00 €	10,00 €
15.4	BHV-Ebene		
15.4.1	Beobachtung (neutral)	40,00 €	40,00 €
15.4.2	Spielaufsicht	40,00 €	40,00 €
15.4.3	Technischer Delegierter	40,00 €	40,00 €
15.5	Ebene der Untergliederungen		
15.5.1	Beobachtung (neutral)	25,00 €	25,00 €

15.5.2	Spielaufsicht	25,00 €	25,00 €
15.5.3	Technischer Delegierter	25,00 €	25,00 €
15.5.4	SR-Coaching	25,00 €	25,00 €
15.5.5	SR-Pate (Einzelspiele)	20,00 €	20,00 €
15.5.6	SR-Pate (Spieeltage/Turniere pro angefangener Std. Abwesenheit von der Heimatadresse)	10,00 €	10,00 €

16 Erstattung von Auslagen (Reisekostenvergütung)

16.1	Fahrkostenerstattung		
16.1.1	Fahrt als Einzelperson je KM (gekoppelt an Landesreisekostengesetz BW)		0,30 €
16.2	Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung		
16.2.1	- bei einer Abwesenheit ab 8 Std.		12,00 €
16.2.2	- bei einer mehrtätigen Abwesenheit		24,00 €
16.3	Übernachtungsgeld		
16.3.1	- pauschal		20,00 €
16.3.2	- bei Vorlage des Belegs Erstattung der Kosten gemäß § 10 Abs. 3 LRKG		

Das Geschäftsführende Präsidium kann in besonderen Fällen von der entsprechend festgelegten Gebühr abweichen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 10.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 25.10.2021 außer Kraft.